

Studienreglement für den Master-Studiengang in Business Administration an der Hochschule Luzern - Wirtschaft

vom 8. September 2011

Der Direktor der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 2. September 2011¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern bietet einen Master-Studiengang in Business Administration an.

² Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang, soweit nicht übergeordnetes Recht Anwendung findet.

³ Der Master-Studiengang kann aus mehreren Majors bestehen.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Die Zulassung zur Master-Ausbildung im Studiengang Business Administration setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Business Administration oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits,
- b. sprachliche Befähigung, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen sowie
- c. erfolgreiches Absolvieren einer Eignungsabklärung, auf der Basis eines von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Massgabe der von der Leitung Master-Ausbildung erlassenen Richtlinien verfassten Bewerbungsdossiers.

² Die Eignungsabklärung gemäss vorstehendem Unterabsatz c) erfolgt durch die Studiengangleitung auf der Grundlage des Bewerbungsdossiers und eines standardisierten Interviews.

³ Um den Studienerfolg sicherzustellen, kann die Studiengangleitung bei Studierenden, bei welchen Unklarheiten bezüglich Motivation resp. fachlichen, methodischen und sprachlichen Kompetenzen bestehen, zusätzliche Massnahmen für die definitive Aufnahme in den Masterstudiengang definieren.

⁴ Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die Studiengangleitung zusätzliche Auflagen zum Erwerb von weiteren Qualifikationen festlegen. Die Auflagen stellen sicher, dass die notwendigen

¹ SRL Nr. 521

Eingangskompetenzen vor dem Modulbesuch vorhanden sind. Maximal sind Auflagen im Umfang von 30 ECTS zulässig.

Art. 3 *Anerkennung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Leiterin oder vom Leiter der Master-Ausbildung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde, und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

II. Organe

Art. 4 *Departementsleitung*

Der Departementsleitung der Hochschule Luzern - Wirtschaft obliegen folgende Aufgaben:

- a. über die Durchführung des Studiengangs zu entscheiden,
- b. das Zulassungsverfahren zu genehmigen und allfällige Richtlinien zu erlassen, sowie
- c. über die Grundsätze eines Studiengangs sowie über Änderungen des Konzepts eines Studiengangs zu entscheiden.

Art. 5 *Leitung Master-Ausbildung*

Der Leiterin oder dem Leiter der Master-Ausbildung obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Gesamtverantwortung für den Studiengang wahrzunehmen und dabei insbesondere die Konzeption des Studiengangs und die Wahrung der Stringenz bei der Umsetzung des Konzepts zu sichern,
- b. die Richtlinien für Leistungs-/Kompetenznachweise (Prüfungswesen) zu entwickeln,
- c. das Aufnahme- und Zulassungsverfahren (inkl. Auflagen zur Nachqualifikation) zu konzipieren,
- d. über die Durchführung von Modulen und Kursen zu entscheiden, und
- e. die Qualitätssicherung sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten.

Art. 6 *Studiengangleitung*

¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere für Folgendes verantwortlich:

- a. Studierende und Interessenten/innen zu informieren,
- b. das Aufnahmeverfahren durchzuführen und die Aufnahmeentscheidungen zu treffen,
- c. Praxisprojekte und Masterarbeiten zu organisieren,
- d. in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter Master-Ausbildung die Auswahl der Modul-, Kursverantwortlichen und Dozierenden vorzunehmen,
- e. Beziehungen zu Praxis- und Hochschulpartnern zu etablieren und zu pflegen,
- f. Fragen und Anliegen der Studierenden insbesondere im Bezug auf die studienbegleitende Praxistätigkeit zu klären.

² Die Studiengangleitung ist in fachlicher Hinsicht, in Bezug auf den Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsgestaltung gegenüber den Dozierenden weisungsberechtigt.

Art. 7 *Modulverantwortliche und Dozierende*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit der Studiengangleitung die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden die Leistungsnachweise.

³ Die Dozierenden unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern.

Art. 8 *Experten und Expertinnen*

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (insbesondere bei der Master-Thesis und bei Praxisprojekten) können Expertinnen und Experten beigezogen werden.

III. Studienstruktur und Module

Art. 9 *Studiendauer*

¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits.

² Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt zwei Jahre.

³ Auf Antrag an die Leitung Master-Ausbildung kann der Studiengang auch als Vollzeitstudium belegt werden.

Art. 10 *Studienstruktur*

¹ Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er kann verschiedene Major-Themen umfassen und wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² ECTS-Credits aus dem Master-Studiengang Business Administration sind ab dem Zeitpunkt ihrer Vergabe sechs Jahre anrechenbar.

³ Die Leitung Master-Ausbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Anrechnungsdauer der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 11 *Module*

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Das Modul ist eine Bewertungseinheit. Es wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfasst 3 ECTS-Credits oder ein Mehrfaches davon. Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen und kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

³ Folgende Modultypen sind möglich:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengangsspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz vermitteln,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Kernmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und
- c. M-Module (Minor Courses oder Ergänzungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche Zusatzkompetenzen ausserhalb des studiengangsspezifischen Kernbereichs vermitteln.

⁴ C-Module müssen zwingend bestanden werden.

⁵ Module können einem Niveau innerhalb der Masterausbildung zugeordnet werden. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I),
- c. Advanced (A) und
- d. Specialised (S)

Art. 12 *Modulbeschreibung*

¹ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die zu erbringenden Leistungsnachweise gibt.

² Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen verlangt werden.

IV. Leistungsnachweise

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird im Modulbeschrieb festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

Art. 14 *Bewertung von Leistungen*

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1.

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note 4 erreicht wird.

⁴ Die numerische Bewertung einzelner Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Viertels- oder Zehntelnoten ausgedrückt.

⁵ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat „bestanden“ („passed“) beziehungsweise „nicht bestanden“ („failed“) vergeben werden.

⁶ Werden Kurse in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, kann von der obenstehenden Notenrundungsregelung abgewichen werden.

Art. 15 *Modulnoten*

¹ Modulnoten werden numerisch in den ganzen oder dazwischen liegenden halben numerischen Noten gemäss Art. 14 Abs. 2 ausgedrückt.

² Werden Module in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, so kann von der obenstehenden Notenrundungsregelung abgewichen werden.

Art. 16 *Bewertung nach ECTS-Credits*

¹ Die Bewertungen gemäss dem ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung „A“, die folgenden 25 Prozent die Bewertung „B“, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung „C“, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung „D“ und die letzten 10 Prozent die Bewertung „E“. Ungenügende Leistungen werden mit „FX“ (ungenügende Leistung, Verbesserung möglich) oder „F“ (ungenügende Leistung, definitiv nicht bestanden, aber einmalige Wiederholung möglich) bewertet.
- b. Bei Modulnoten, in welchen weniger als 25 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

² Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung „F“ gesetzt.

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich nicht aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note 3.5 die ECTS-Bewertung „FX“ gesetzt. Für mit „FX“ bewertete Module wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, innerhalb derer die Studierende oder der Studierende die nicht bestandenen Leistungsnachweise nachholen kann. Die im Rahmen der Kompensation angebotenen Leistungsnachweise müssen mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar sein. Der Leistungsnachweis kann nach der Kompensation nicht besser als mit der Note „4.0“ bewertet werden.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der ECTS-Bewertung „FX“ ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 17 *Vergabe von ECTS-Punkten*

- ¹ Die ECTS-Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.
- ² Den Studierenden wird für ein beständenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.
- ³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS-Credits angerechnet.

Art. 18 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

Art. 19 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

- ¹ Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen die ungenügenden Leistungsnachweise einmal wiederholt werden. Die Studiengangleitung bestimmt den Wiederholungstermin.
- ² Ein Modul gilt auch dann als gesamthaft wiederholt, wenn nur einzelne ungenügende Leistungsnachweise wiederholt werden.

Art. 20 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 21 *Hilfsmittel für den Leistungsnachweis*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 22 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 23 *Datenabschrift*

- ¹ Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Credits.
- ² Ist die oder der Studierende mit dem Inhalt der Datenabschrift nicht einverstanden, kann sie oder er bei der Leitung Master-Ausbildung die Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen. Besteht noch Uneinigkeit bezüglich der Bewertung kann die oder der Studierende bei der Leitung Master-Ausbildung innert 10 Tagen den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Art. 24 *Verhinderung oder Abmeldung*

- ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.
- ³ Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.
- ⁴ Ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.
- ⁵ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Leitung Master-Ausbildung einen Vertrauensarzt beiziehen.
- ⁶ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch des Studiums erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁷ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

V. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 25 *Angebotsrhythmus von Modulen*

Module werden in der Regel jährlich einmal angeboten.

Art. 26 *Durchführung von Modulen und Kursen*

- ¹ Module und Kurse werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.
- ² Über die Durchführung entscheidet die Leiterin oder der Leiter Master-Ausbildung.

Art. 27 *Anmeldung zu einem Modul*

- ¹ Um an einem Modul teilzunehmen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende von der weiteren Teilnahme sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.
- ² Die Leiterin oder der Leiter Master-Ausbildung behält sich vor, Module nicht durchzuführen.

Art. 28 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Studiengangleitung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 29 *Termine und Fristen*

Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren. Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt bzw. die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erbracht.

VI. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 30 *Master-Diplom*

¹ Das Studium im Master-Studiengang in „Business Administration“ an der Hochschule Luzern ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten C-Module erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis an der Hochschule Luzern eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade „E“ bewertet worden ist, und
- c. die erforderlichen 90 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Studienreglements erworben wurden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits (inkl. Master-Thesis) an der Hochschule Luzern. Module, welche bei Kooperationspartnern belegt werden, werden wie eigene Module behandelt.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in Business Administration“ verliehen.

³ Der Titel wird von der Hochschule Luzern verliehen. Im Titel wird die Bezeichnung des Majors aufgeführt.

⁴ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert,
- b. ein Diplomzeugnis, und
- c. eine Datenabschrift mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Master-Thesis und gegebenenfalls mit den Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

Art. 31 *Master-Thesis*

¹ Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung der Master-Thesis sind in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

² Die Master-Thesis ist als Einzelarbeit zu absolvieren.

³ Wird die Master-Thesis mit der Note 3.5 bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung auf die Note 4.0 zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit der Note 3.0 oder geringer bewertet, kann sie einmal mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

- ¹ Wird ein C-Modul zum zweiten Mal nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang in „Business Administration“ an der Hochschule Luzern nicht mehr möglich.
- ² Wird ein R- und M-Modul nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium in diesem Studiengang an der Hochschule Luzern fortsetzen zu können.
- ³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- ⁴ Der Studienumfang beträgt maximal 120 eingeschriebene ECTS-Credits. Erreicht die oder der Studierende den maximalen Studienumfang oder kann innerhalb der noch verbleibenden Dauer das Studium nicht mehr erfolgreich beendet werden, so scheidet die oder der Studierende aus dem Studiengang aus und das Weiterstudium ist nicht mehr möglich.
- ⁵ Die Leiterin resp. der Leiter Master-Ausbildung kann auf frühzeitigen und begründeten Antrag hin eine Erhöhung der maximalen Studiendauer bewilligen.

Art. 33 *Rechtsmittel*

- ¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- ² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern² beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Business Administration vom 4. April 2008 wird aufgehoben.

Art. 35 *Übergangsbestimmung*

Studierende, die ihr Studium gestützt auf das Studienreglement für den Master-Studiengang in Business Administration vom 4. April 2008 begonnen haben, schliessen das Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements ab.

² SRL Nr. 521

Art. 36 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft.

Luzern, 8. September 2011

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Xaver Büeler
Direktor

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 2. September 2011 genehmigt.